

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung des Bundes G 5237-83 vom 15. Oktober 2009
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5237-84 vom 15. Oktober 2009

Vorbemerkung

Gemäß der Übergangslösung zwischen BMWi und BMF bezüglich der Antragstellung im Kredit- und Bürgschaftsprogramm des Wirtschaftsfonds Deutschland bestehen die nationalen Elemente des Wirtschaftsfonds Deutschland für das erweiterte Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbanken für alle bis zum 31. März 2011 übernommenen Garantien, für die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank formal gestellte und ordnungsgemäß dokumentierte Anträge eingehen, fort. Sämtliche beihilferechtlichen Regelungen des Temporary Frameworks gelten nur noch für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden.

Die Rückgarantieerklärung des Bundes G 5237-83 vom 15. Oktober 2009 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5237-84 vom 15. Oktober 2009 gilt für bis zum 31. März 2011 übernommene Garantien aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßnahmen fort:

Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 2 („Ausgeschlossen ist..“):

Die im Ersten Nachtrag vorgesehene Ergänzung entfällt.

Abschnitt VI, Nr. 3 erster Absatz wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

Der Nachtrag zur Rückgarantieerklärung des Bundes gilt nur für solche Garantien der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 31. Dezember 2010 eingehen, bis zum 31. März 2011 übernimmt. Für ab 01. Januar 2011 übernommene Ausfallgarantien aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2011 eingehen, gelten, wie vorgesehen, wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückgarantieerklärung des Bundes G 5237-83 vom 15. Oktober 2009 ohne Nachträge.

Dieser Nachtrag erlischt mit der Rückgabe der Rückgarantieerklärung, spätestens jedoch am 31. März 2032.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 03. Dezember 2010

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



Menschau

U

G 5237-87